

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 23/0286
70 - Betriebsamt			Datum: 15.08.2023
Bearb.:	Kühl, Thorsten	Tel.: 52 30 62-100	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	04.09.2023	Anhörung
Umweltausschuss	20.09.2023	Anhörung

Fahrzeugkonzept 2024 des Betriebsamtes

Sachverhalt:

Mit der Mitteilungsvorlage M 21/0501 vom 20.10.2021 hat das Betriebsamt dem Umweltausschuss das Fahrzeugkonzept 2021 zur Kenntnis vorgelegt.

Die jetzt vorgelegte Fassung wurde in Bezug auf die zu erwartenden Beschaffungskosten und die in den Jahren 2022 und 2023 (soweit schon vorhanden) neu hinzugekommenen Fahrzeuge und Geräte aktualisiert.

Nicht mehr aufgeführt sind inzwischen veräußerte und nicht mehr im Bestand des Betriebsamtes enthaltene Fahrzeuge und Geräte/Maschinen.

Die Kalkulation der Beschaffungskosten basiert auf den aktuellsten technischen Anforderungen an die Fahrzeug-/Maschinenteknik, den Anforderungen an den aktuellen Abgasgrenzwert und in Anlehnung an den Preissteigerungs-Index des statistischen Bundesamtes.

Für eine gesetzeskonforme Umrüstung des Fuhrparks in Richtung Klimaneutralität (Clean Vehicle Directive) sind erhebliche (auch finanzielle) Anstrengungen zu unternehmen, eine geplante Verschiebung von Ersatzinvestitionen gefährdet Klimaschutzziele und die Idee einer CO² freien Stadt Norderstedt.

Im Zuge der im Mai 2023 fertiggestellten „Machbarkeitsstudie E Mobilität Betriebsamt Norderstedt“ wurde deutlich, dass der Fuhrpark ab dem Jahr 2026 sukzessive bis zum Jahr 2035 auf alternative Antriebstechniken umzustellen ist. Die dafür notwendigen Investitionen ab dem Jahr 2026 konnten in der Kürze der Zeit in dem aktuellen Fahrzeugkonzept nicht dargestellt werden und sind daher noch nicht eingepreist und damit bisher NICHT enthalten.

Die beschriebenen **Abschreibungszeiträume** von 8 Jahren basieren auf § 43 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) vom 30. August 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 646), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 392) in Verbindung mit dem Runderlass des Innenministeriums vom 08. Januar 2014 - IV 305 - 163.118.5.2.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Zitat:**„1. Anwendungsbereich**

Die Abschreibungstabelle ist sowohl von Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung führen, wie auch von Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, anzuwenden.

2. Anwendung

2.1. Für die Abschreibung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens der Gemeinde findet § 43 GemHVO-Doppik Anwendung.

Ausnahmen

Abweichende Abschreibungsregelungen können in folgenden Fällen bei abnutzbaren Vermögensgegenständen einschließlich der immateriellen Vermögensgegenstände angewendet werden:

- a) bei Körperschaftssteuerpflichtigen Einrichtungen die steuerrechtlichen Vorschriften sowie*
- b) bei Einrichtungen die aufgrund Rechtsnormen mit Kostenträgern vertraglich festgelegten Abschreibungsregelungen (z. B. im Rettungsdienst).“*

Danach sind LKWs grundsätzlich über eine Nutzungsdauer von 8 Jahren abzuschreiben und im Falle einer gebührenrechnenden Einrichtung auch über diesen Nutzungszeitraum als Kosten/Aufwand einzubeziehen. Bei gebührenrechnende Einrichtungen ist zu beachten, dass der Gebührenzahler die Abschreibungen aller Fahrzeuge und anderer Anlagegüter über die gesamte Laufzeit finanziert.

Eine Einsparung für den Haushalt ist nicht zu realisieren indem Fahrzeugbeschaffungen ausgesetzt werden.

Im Jahre 2024 wird mit einer entsprechenden Überarbeitung des Konzeptes mit den dann auf dem Markt verfügbaren Fahrzeugmodellen begonnen, es ist davon auszugehen, dass die Anschaffungspreise um rund 60-80 % über den Kosten heutiger Geräte und Fahrzeuge herkömmlicher Bauart liegen. Gleichzeitig sind höchstwahrscheinlich Fördermittel bei der Anschaffung verfügbar, deren Umfang und Höhe heute noch nicht abzuschätzen ist.

Anlagen:

Anlage 1 – Fahrzeugkonzept 2024, Stand 14. August 2023

Anlage 2 - Gegenüberstellung Fahrzeugkonzept April 2021 / 2023